Fachbereich Rechnungsprüfung

AZ: 14-95-25
☎ : 221-2500

Bericht

über die Prüfung

des

Jahresabschlusses zum 31.12.2023

des

Eigenbetriebes Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale)

Geprüft durch: Frau Ziederer
Prüferin

Halle (Saale), 22.07.2025

Verteiler

Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters,
Geschäftsbereich Finanzen und Personal,
Geschäftsbereich Bildung und Soziales,
Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale),
Fachbereich Rechnungsprüfung

I Prüfungspflicht / Beauftragung Wirtschaftsprüfer

Der Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) (im Folgenden: EB Kita oder Eigenbetrieb) wird als organisatorisch und finanzwirtschaftlich eigenständiger Betrieb der Stadt Halle (Saale) (im Folgenden: Stadt Halle oder Stadt) ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.
Es handelt sich bei dem Eigenbetrieb um Sondervermögen im Sinne des § 121 Abs. 1 Nr. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA).

Dem Eigenbetrieb obliegen nach der Satzung insbesondere die Aufgaben des Betriebes und der Bewirtschaftung von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Halle.

Entsprechend § 140 Abs. 1 Nr. 5 KVG LSA ist die Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes. Dieses kann sich hierzu gemäß § 142 Abs. 2 KVG LSA eines Wirtschaftsprüfers bedienen.

Dem Auftrag vom 25.03.2024 entsprechend wurde für den Fachbereich Rechnungsprüfung auf Vorschlag des Eigenbetriebsausschusses die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätig.

Gemäß Auftragserteilung erstreckte sich die Prüfung entsprechend § 142 Abs. 1 KVG LSA auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage, sowie die Liquidität und Rentabilität des Eigenbetriebes.

Der Jahresabschluss 2023 des Eigenbetriebes, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie Lagebericht, wurde dem Fachbereich Rechnungsprüfung mit Schreiben vom 15.01.2025 zur Prüfung vorgelegt.

Der Feststellungsvermerk des Fachbereiches Rechnungsprüfung, basierend auf dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers, ist Voraussetzung für den Beschluss des Stadtrates über die Feststellung des Jahresabschlusses 2023 und die Entlastung der Betriebsleitung.

II Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses 2022

Der Stadtrat stellte den Jahresabschluss 2022 in der Sitzung vom 07.06.2024 fest.

Der Betriebsleitung des Eigenbetriebes wurde für den Zeitraum 01.01.2022 bis 07.10.2022 des Wirtschaftsjahres 2022 gemäß § 19 Abs. 4 Ziff. 3 EigBG LSA die Entlastung versagt.
Dem durch Stadtratsbeschluss vom 23.11.2022 bestellten Interimsbetriebsleiter des Eigenbetriebes wurde für den Zeitraum 08.10.2022 bis 31.12.2022 des Wirtschaftsjahr 2022 gemäß § 19 Abs. 4 Ziff. 3 EigBG LSA die Entlastung erteilt.

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 166.458,02 EUR wurde auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgte nicht innerhalb der gesetzlichen Frist des § 19 Abs. 4 Satz 2 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG). Der Jahresabschluss ist innerhalb der gesetzlichen Frist eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres festzustellen.

Der Beschluss des Stadtrates ist ortsüblich bekannt zu machen und an 7 Tagen öffentlich auszulegen (§ 19 Abs. 5 EigBG). Die Bekanntmachung und der Hinweis zur öffentlichen Auslage erfolgten im Amtsblatt Nr. 17/2024 vom 02.08.2024.

Die Beschlüsse zum Jahresabschluss sind zeitnah ortsüblich bekannt zu machen.

III Bestätigungsvermerk / Feststellungen des Wirtschaftsprüfers aus der erweiterten Prüfung gemäß § 53 HGrG

Die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (im Folgenden: BDO) erteilte im Ergebnis ihrer Prüfung mit Bericht vom 10.03.2025 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Nach Beurteilung des Wirtschaftsprüfers entspricht der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Aufstellung des Lageberichtes erfolgte, wie im Vorjahr, nach den Regelungen des Deutschen Rechnungslegungsstandard Nr. 20 (DRS 20). Der erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk 2023 entspricht den Prüfungsstandards des IDW zum Bestätigungsvermerk.

Entsprechend dem Prüfungsstandard IDW PS 720 „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" wurde vom Wirtschaftsprüfer geprüft, ob die Geschäfte des Eigenbetriebes ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen der Betriebssatzung und der Geschäftsordnung für die Betriebsleitung, geführt wurden.

Die Feststellungen wurden im Berichtsteil zum § 53 HGrG dargestellt.

Die Prüfung zum Prüfungszeitpunkt 10.03.2025 hat zu wesentlichen Beanstandungen geführt, die nach Auffassung der BDO und des Fachbereiches Rechnungsprüfung für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.
Wir verweisen auf die Fragenkreise 2b), 2d), 6c), 6e) sowie 9a).

IV Bemerkungen des Fachbereichs Rechnungsprüfung

A Umgang mit Feststellungen der Vorjahre

➢ *Brandschutzmaßnahmen*

Die wirtschaftliche Lage des EB Kita wird auch weiterhin maßgebend durch die Finanzierung der Maßnahmen des Brandschutzes bestimmt.

Der städtische Gesamtzuschuss zur Finanzierung der Brandschutzmaßnahmen wurde auch im Wirtschaftsjahr 2023 vollständig vom Eigenbetrieb abgerufen.

Er beläuft sich zum Zeitpunkt 31.12.2023 auf TEUR 10.953.

Indessen wurden zum selben Zeitpunkt TEUR 6.886 an Finanzmitteln verbaut, sodass ein Überschuss in Höhe von TEUR 4.066 zu verzeichnen ist. Korrespondierend beläuft sich das Liquiditätskonto innerhalb der Bilanz auf TEUR 10.377, welches gegenüber dem Vorjahr zwar um einen TEUR 1.000 geringen Bestand aufweist, der jedoch auf einen Einmaleffekt zurückzuführen ist.

Ohne diesen Effekt hätte das Bestandskonto „Liquide Mittel" wiederholt im Vergleich zum Vorjahr einen deutlich erhöhten Bestand ausgewiesen.

Weitere Ausführungen (*unter B Feststellungen und Hinweise zum Wirtschaftsjahr 2023 „Umlaufvermögen, Liquide Mittel"*).

Aufgrund des hohen ausgewiesenen Bankguthabens sind derzeit weder zeitliche noch finanzielle Risiken für den Eigenbetrieb im Hinblick auf die vollständige Umsetzung der Brandschutzmaßnahmen erkennbar.

Vor dem Hintergrund der Haushaltskonsolidierung der Stadt Halle und den allgemeinen Kostensteigerungen empfiehlt der Fachbereich Rechnungsprüfung unabhängig von der derzeit guten Finanzsituation, Festlegungen zur Nachweispflicht der Mittelverwendung zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadt Halle zu treffen, um Kontrollrisiken auch zukünftig zu verhindern.

➢ *Umsetzung Vergaberegelungen im Bereich VOL/UVgO*

Veranlasst durch die Prüffeststellungen im Jahresabschluss 2022 erfolgte durch den Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Halle auch im Wirtschaftsjahr 2023 eine stichprobenmäßige Prüfung hinsichtlich der Einhaltung der Vergabevorschriften nach den Vorgaben der VOL/UVgO, den geltenden Vergaberegelungen des Landes Sachsen-Anhalt, den Regelungen der derzeit gültigen Satzung und den ergänzenden Vorgaben resultierend aus den städtischen Verwaltungsvorschriften der Stadt Halle.

Die Prüfung ergab, dass folgende Prüfungsfeststellungen aus der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 weiterhin Bestand haben:

1.) Inhaltsreiche Dokumentationen sind weiterhin nicht vollumfänglich vorhanden. Ein Großteil der Auftragsvergaben im Bereich VOL/UVgO erfolgte weiterhin in Form einer freihändigen Vergabe bzw. eines Direktauftrages. Vergleichsangebote wurden in den vielen Fällen nicht eingeholt.

2.) Auch im Jahr 2023 wurden Rahmenverträge zum Beispiel für die Überlassung von Personaldienstleistungen in Anspruch genommen, ohne dass entsprechende Vergabeverfahren abgeschlossen worden.

3.) Obwohl der Fachbereich Rechnungsprüfung in seinem Prüfbericht des Vorjahres bereits festgestellt und dem EB Kita empfohlen hat, zeitnah ein wirksames internes Kontrollsystem bei der Auftragsvergabe von VOL/UVgO-Leistungen aufzubauen, fand diese Maßnahme bis zum Prüfungszeitraum keine Umsetzung.

Der Eigenbetrieb muss dezidierte Regelungen und Arbeitsanweisungen schaffen, welche die Einhaltung der VOL/UVgO-Vorgaben bei der Vergabe von Dienstleistungsverträgen sicherstellen, sodass es zu keinen weiteren Verstößen gegen die Vergaberegelungen kommt und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nicht beeinträchtig wird.

Der Eigenbetrieb hat der BDO (Erstprüfer) und dem Fachbereich Rechnungsprüfung (Zweitprüfer) auskunftsgemäß im Abschlussgespräch mitgeteilt, dass bis zum heutigen Prüfungszeitpunkt keine Anpassungen der internen Prozesse der Vergaben nach den Vorgaben der VOL/UVgO vorgenommen wurden, jedoch im Verlauf des Prüfungsjahres 2025 Strukturen geschaffen werden, um zukünftige Verstöße auszuschließen.

B Feststellungen und Hinweise zum Wirtschaftsjahr 2023

➢ Anlagevermögen, Technische Anlagen

Technische Anlagen beinhalten sämtliche Maschinen, Geräte und Einrichtungen, die für die Produktion von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen verwendet werden. Anlagegüter, bei denen die Merkmale 'zugeführte Energie' und 'mechanische Bewegung' nicht zutreffen, sind unter einem anderen Bilanzposten zu erfassen."

Das im Jahresabschluss 2023 ausgewiesene Bilanzkonto „Technische Anlagen" in Höhe von TEUR 6.300 enthält Sachanlagen, die unter dem Konto nicht hätten ausgewiesen werden dürfen.

Unsere Prüfung ergab, dass dem Bilanzkonto „Technische Anlagen" eine Vielzahl von Anlagegütern in Form von „Außenanlagen" (TEUR 3.500) und „Betriebs- und Geschäftsausstattungen" (TEUR 354) zugeordnet werden.

Der Fachbereich Rechnungsprüfung empfiehlt dem Eigenbetrieb, künftig sicherzustellen, dass Anlagenbuchungen ordnungsgemäß durchgeführt werden.

Des Weiteren ist anzumerken, dass auf dem Anlagenkonto „Technische Anlagen" einige technische Sachanlagen wie z. B. Heizungs- u. Sanitäranlagen, Heizungs- und Lüftungsanlagen bilanziert werden, die zuordnungs- und abschreibungstechnisch nicht unter diesem Konto auszuweisen sind, da diese Anlagen in einem engen Nutzungs- und Funktionszusammenhang mit Gebäuden stehen.
Sie sind den Gebäuden zuzurechnen und dementsprechend abzuschreiben.

➢ Anlagevermögen, Geleistete Anzahlungen – Anlagen im Bau

Anlagen im Bau beziehen sich auf Vermögenswerte, die sich noch in der Bauphase befinden und daher noch nicht in Betrieb genommen wurden. Diese Anlagen sind nicht betriebsbereit und werden aus diesem Grund nicht als abgeschlossene Vermögenswerte in der Bilanz ausgewiesen.

Bei der Überprüfung des Anlagenkontos „Geleistete Anzahlungen – Anlagen im Bau" wurde festgestellt, dass im Sachanlagevermögen zum Bilanzstichtag betriebsbereite Anlagen bilanziert sind. Hierzu zählen unter anderem die „Stark III"-Maßnahmen in Höhe von TEUR 326 aus dem Jahr 2014 sowie verschiedene bauliche und energetische Maßnahmen in Höhe von TEUR 5.000 aus dem Jahr 2017.

Infolgedessen fehlen seit Jahren die entsprechenden gebuchten Abschreibungen, was zu einer insgesamt verringerten Abschreibung führt. Nach unseren Hinweisen wurde im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses 2024 eine teilweise Bereinigung des Sachanlagekontos vorgenommen, gefolgt von den notwendigen Buchungen der Abschreibungen.

➢ *Umlaufvermögen, Liquide Mittel*

Die liquiden Mittel umfassen sämtliche Bar- und Buchgeldbestände, die kurzfristig zur Disposition stehen.
Die Saldenbestätigungen per 31.12.2023 der einzelnen Bankkonten für Sichteinlagen liegen vor.
Die Bargeldbestände entsprechen den Angaben in der Bilanz und der Ausweis der liquiden Mittel ist deckungsgleich mit den Beständen der Gesamtfinanzrechnung 2023.

Die Kassengeschäfte wurden, nach vorgenommener unvermuteter Kassenprüfung durch den Fachbereich Rechnungsprüfung am 25.01.2024, ordnungsgemäß geführt.

Während seiner Prüfung stellte der Fachbereich jedoch fest, dass der EB Kita über einen auffällig hohen Liquiditätsbestand verfügt.

Die finanziellen Mittel belaufen sich zum Bilanzstichtag 31.12.2023 auf TEUR 10.400. Ein Grund für den außergewöhnlich hohen Bestand an liquiden Mitteln des Eigenbetriebes stellt der finanzielle Zuschuss der Stadt Halle für Brandschutzmaßnahmen (*dazu A Umgang mit Feststellungen der Vorjahre, „Brandschutzmaßnahmen") dar.*

Die allgemeinen Planungsgrundsätze, welche die Stadt Halle einzuhalten hat (vgl. Schreiben Haushaltsplanung 2026… des Bürgermeisters vom 05.03.2025), sollten auch durch den EB Kita zur Umsetzung kommen, sodass das Prinzip der Kassenwirksamkeit Berücksichtigung findet.

Der Fachbereich Rechnungsprüfung empfiehlt dem Eigenbetrieb dringend, nur so viele liquide Mittel von der Stadt Halle monatlich abzurufen, wie zur Aufgabenerfüllung notwendig sind. Darüberhinausgehende Mittel sollten, vor allem vor dem Hintergrund der Haushaltskonsolidierung, der notwendigen Sparsamkeit und der Erhöhung der Kitabeiträge, an den Gewährträger Stadt Halle zurückgeführt werden.

➢ ***Inventur***

Die BDO führt in ihrem Bericht auf, dass die letzte Anlageninventur im Bereich der Verwaltung im Wirtschaftsjahr 2018 durchgeführt wurde. Nach der aktuellen Inventurrichtlinie des Eigenbetriebes hätte im Wirtschaftsjahr 2023 eine erneute Inventur durchgeführt werden müssen.

Da weder im Jahr 2023 noch zum Bilanzstichtag 31.12.2024 (Nachfrage zum Abschlussgespräch im EB Kita) eine Bestandsaufnahme aller im EB Kita existierenden Vermögensgegenstände durchgeführt wurde, konnte in diesem Zusammenhang auch nicht festgestellt werden, dass einige Wirtschaftsgüter nicht im Anlagevermögen des Eigenbetriebes bilanziert worden. Grund für die Nicht-inventarisierung der Anlagegüter ist, dass mehrere Gutschriften und Zahlungen einer Firma miteinander verrechnet worden und somit keine Buchungen in der Finanzbuchhaltung stattgefunden haben. Diese Verrechnungen entsprechen nicht den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Im Speziellen wird durch diese Handlungsweise gegen den § 246 Abs. 2 HGB (Saldierungsverbot) verstoßen.

Wir empfehlen die zeitnahe Durchführung der Inventarisierung der Anlagen entsprechend der Inventurrichtlinie des Eigenbetriebes.

C Abschließende Anmerkungen

Der EB Kita betreibt und bewirtschaftet seit der Gründung im Jahr 2006 Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Halle nach Maßgabe der Satzung des Eigenbetriebes (in der Fassung vom 17.12.2014).

Der Jahresabschluss 2023 wurde zum 10.03.2025 aufgestellt. Die Frist zur Aufstellung innerhalb von 4 Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres gemäß § 19 Abs. 2 EigBG LSA wurde nicht eingehalten. Aufgrund der verspäteten Aufstellung konnte die Jahresabschlussprüfung nicht innerhalb der gesetzlichen Frist abgeschlossen werden.
Der Fachbereich Rechnungsprüfung bittet in diesem Zusammenhang den Eigenbetrieb um Einhaltung des zeitlichen Rahmens bzgl. der Abschlussprüfungen.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes wurde am 07.12.2022 durch den Betriebsausschuss beschlossen und am 21.12.2022 für das Wirtschaftsjahr 2023 durch den Stadtrat bestätigt.

Am 23.12.2022 wurde der Wirtschaftsplan mit eingehenden Bericht vom 22.12.2022, der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Vorlage erfolgte wie im Vorjahr zunächst vorab ohne beschlossenen Haushalt der Stadt Halle.

Da im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2023 unter anderem ein Verlustausgleich in Höhe von TEUR 26,6 veranschlagt war, der aus dem Haushalt der Stadt Halle auszugleichen und seitens der Stadt zumindest der Höhe nach beeinflussbar war, wurde der dargestellte Ausgleich im Wirtschaftsplan solange als nicht gesichert angesehen, bis über den Haushalt der Stadt entschieden wurde.

Die vom Stadtrat am 21. Dezember 2022 beschlossene Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2023 der Stadt Halle wies genehmigungspflichtige Bestandteile auf. Da die Genehmigung nicht vollumfänglich erteilt werden konnte, war die Haushaltsatzung der Stadt zunächst nicht vollziehbar.

Bis zur Bekanntgabe der Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung der Stadt Halle verfügte die Betriebsleitung des EB Kita am 19.12.2022 für den Wirtschaftsplan 2023 eine Haushaltssperre.

Nach Genehmigung des Haushaltes der Stadt Halle am 23.01.2023 durch das Landesverwaltungsamt, und nach Veröffentlichung und Auslegung des Wirtschaftsplanes 2023 wurde dieser mit Schreiben vom 05.07.2023 vom Betriebsleiter des EB Kita freigegeben.

Der Eigenbetrieb vollzog seine Geschäftstätigkeit im Rahmen des durch den Stadtrat bestätigten Wirtschaftsplans.

Das Wirtschaftsjahr 2023 schloss der Eigenbetrieb mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 193 ab. Der vom Stadtrat o. g. beschlossene Wirtschaftsplan sah ein ausgeglichenes Ergebnis vor. Somit liegt der Eigenbetrieb unter dem Planziel.

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresfehlbetrag auf neue Rechnung vorzutragen. Die Entscheidung obliegt dem Stadtrat. Die wesentlichen Herausforderungen der folgenden Wirtschaftsjahre sieht die Betriebsleitung in

- der Weiterführung der brandschutztechnischen Ertüchtigung einer Vielzahl von Einrichtungen,
- der Klimaschutzgesetzgebung und die damit einhergehenden Anforderungen und Verpflichtungen auf energetischem Sektor der Gebäudetechnik,
- der bedarfsgerechten Weiterentwicklung des Einrichtungsportfolios und
- der Gewinnung von qualitativ gut ausgebildeten Fachpersonal.

Die Risikolandschaft des EB Kita hat sich im Berichtszeitraum gegenüber dem Vorjahr weiter verbessert.
Gleichwohl werden steigende Betriebs- und Baukosten sowie die Inflation für Lebensmittel, andere Güter und Dienstleitungen als sonstige Risiken für die zukünftige Geschäftstätigkeit des Eigenbetriebes identifiziert.
Die Ergebnisse der Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst im Frühjahr 2023 führten darüber hinaus zu deutlichen Steigerungen der Personalkosten. Diese Einschätzung teilen wir.

Abschließend ist festzustellen, dass für den Betrieb des EB Kita keine bestandsgefährdenden Risiken bestehen.

Der Fachbereich Rechnungsprüfung schließt sich dem Prüfungsergebnis der BDO an.

Ziederer
Prüferin